

Tipps und Hinweise

- | | |
|--|----------|
| 1 ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Gesetzesänderung:
Sieben Neuregelungen stehen an | |
| Steuerhinterziehung: Hürden für
Straffreiheit bei Selbstanzeige immer größer | |
| 2 ... für Unternehmer | 2 |
| Vorsteuerabzug:
Zinsen bleiben trotz Rechnungsberichtigung | |
| Rückstellung:
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen | |
| 3 ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| Körperschaftsteuerliche Organschaft:
BFH hält an Verlustübernahmepflicht fest | |
| Anteilsveräußerung:
Trotz zeitlichen Zusammenhangs kein
Gestaltungsmisbrauch | |
| 4 ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| Steuerfreier Arbeitslohn:
Finanzierungsanteile von Arbeitnehmern
sind Arbeitgeberbeiträge | |
| Doppelte Haushaltsführung:
Wann der BFH umgekehrte
Familienheimfahrten nicht anerkennt | |
| 5 ... für Hausbesitzer | 4 |
| Lebenslänglicher Nießbrauch: BFH
begrenzt den Jahreswert von Nutzungen | |

Wichtige Steuertermine Juni 2011

- 10.06. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2011.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und
Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzah-
lungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach
Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzesänderung

Sieben Neuregelungen stehen an

Der Referentenentwurf des **Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften** beinhaltet sieben steuerrechtliche Neuregelungen und neue Vorschriften zur Beitreibung von Steuerschulden in der EU. Die Auswirkungen für Sie als Privatbürger, Arbeitgeber oder Unternehmer haben wir nachfolgend zusammengestellt.

- Die sogenannte **Sanierungsklausel**, durch die der Verlust einer GmbH beim Erwerber nicht untergeht, wird rückwirkend ab ihrer Einführung in 2008 wieder aufgehoben. Damit wird eine Entscheidung der Europäischen Kommission umgesetzt, nach der diese den Wettbewerb im Binnenmarkt unzulässig verzerrt. Deutschland ist verpflichtet, gewährte Steuervorteile zurückzufordern und für die Aufhebung der Vorschrift zu sorgen. Dies erfolgt nun für die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010; die Bundesregierung wird aber eine Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) erheben. Sollte dieser stattgegeben werden, könnte die Sanierungsklausel für 2008 bis 2010 wieder Anwendung finden, bis dahin ist sie aber wirkungslos.
- Es wird ein Antragsrecht für **beschränkt steuerpflichtige Erben und Beschenkte** aus einem anderen EU- oder EWR-Staat eingeführt. Diese können den Vermögensanfall wie bei einer unbeschränkten Steuerpflicht behandeln lassen und statt nur 2.000 € deutlich höhere Freibeträge - je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 20.000 € und 500.000 € - in Anspruch nehmen.
- An die Stelle der alten Lohnsteuerkarte tritt die Erhebung der Steuer mit Hilfe der **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**. Im Zuge der Um-

stellung ist eine Vielzahl technischer und gesetzgeberischer Schritte zu vollziehen. Mit einem umfassenden Regelungspaket werden die lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften an die neue Methode angepasst, welche ab 2012 flächendeckend angewandt werden soll.

- Der Katalog der Freiwilligendienste wird um den **Internationalen Jugendfreiwilligendienst** erweitert. Damit können Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei den Eltern über Steuerfreibeträge berücksichtigt werden. Die entsprechende Änderung erfolgt auch im Bundeskindergeldgesetz.
- Damit **beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern** nicht in ungerechtfertigter Weise Grundfreibetrag und Sonderausgabenabzug gewährt werden, wird die Inanspruchnahme deutlich begrenzt.
- Bei der **Ermittlung der Preise von Grundstücken für die Erbschaft- und Schenkungsteuer** im Sachwertverfahren werden die Bewertungsregelungen überarbeitet und aktualisiert. Insbesondere werden die Baupreisindizes an die aktuelle Entwicklung angepasst.
- Ein neues **EU-Beitreibungsgesetz** regelt die Einzelheiten der Amtshilfe zwischen Deutschland und anderen EU-Ländern zur Geltendmachung von Forderungen, die in den Mitgliedstaaten entstanden sind, bezüglich sämtlicher Steuern und Abgaben. Finanzbeamte aus einem Mitgliedstaat können künftig behördlichen Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat beiwohnen oder an diesen teilnehmen.

Steuerhinterziehung

Hürden für Straffreiheit bei Selbstanzeige immer größer

Das vom Bundestag verabschiedete **Schwarzgeldbekämpfungsgesetz** sieht verschärfte Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige vor: Planvolles Vorgehen von Steuerhinterziehern soll in Zukunft nicht mehr belohnt werden und Straffreiheit bei größeren Hinterziehungsbeträgen nur noch bei Zahlung eines Zuschlags auf die hinterzogene Summe eintreten. Die Neuregelungen betreffen Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmer und Beteiligte an Gesellschaften gleichermaßen.

- Eine sogenannte **gestückelte Selbstanzeige** je nach Entdeckungsrisiko ist künftig nicht mehr möglich. Steuerehrlichkeit wird nur noch dann mit Straffreiheit honoriert, wenn die Selbstanzeige zu einer Steuerart für alle noch nicht verjährten Zeiträume vollständig erstattet wird.

Beispiel: Ein Sparer meldet dem Finanzamt nur seine Schwarzgelder aus der Schweiz,

nicht aber die aus Luxemburg nach. Dies führt künftig nicht mehr zur Straffreiheit. Macht er eine Selbstanzeige hinsichtlich aller Delikte bei der Einkommensteuer, verschweigt aber seine Sünden bei der Umsatzsteuer, geht er bei der Einkommensteuer straffrei aus.

- Die Straffreiheit ist trotz einer vollständigen Nachmeldung schon ausgeschlossen, wenn das Finanzamt die **Anordnung einer Betriebsprüfung** zur Post gegeben hat. Derzeit knüpft der Ausschluss der Straffreiheit noch an das Erscheinen des Prüfers an.

Beispiel: Das Finanzamt versendet im Mai 2011 eine Prüfungsanordnung und beginnt im Juni mit der Prüfung. Derzeit ist die Selbstanzeige noch möglich, bis der Beamte vor der Tür steht. Dieses Zeitfenster von einem Monat entfällt künftig.

- Die Strafbefreiung gilt generell nur bis zu einer Hinterziehungssumme von 50.000 € pro Steuerart und -zeitraum. Oberhalb der Schwelle wird von einer Strafverfolgung nur dann abgesehen, wenn neben der Entrichtung von Steuern und Nachzahlungszinsen eine freiwillige Zusatzzahlung von 5 % der jeweiligen verkürzten Steuer in die Staatskasse geleistet wird.

Beispiel: Ein Unternehmer hatte 2007 Schwarz-einnahmen, die er nun per Selbstanzeige nachmeldet. Die hinterzogene Einkommensteuer beläuft sich auf 60.000 €, bei der Umsatzsteuer sind es 35.000 €. Hinsichtlich der Umsatzsteuer tritt Straffreiheit ein. Bei der Einkommensteuer ist das nur dann der Fall, wenn der Unternehmer einen Zuschlag von $(60.000 \text{ €} \times 5 \%)$ 3.000 € entrichtet.

Das Gesetz tritt ab dem Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Auf zuvor eingehende Selbstanzeigen werden noch die alten Regeln bis zum Datum des Änderungsgesetzes angewandt. Dieses liegt zumeist einige Tage vor dem Verkündungsdatum. Bis dahin erstattete Teilselbstanzeigen bleiben in Hinsicht auf die gebeichteten Sünden weiterhin straffrei und bei Beträgen ab 50.001 € fällt noch kein Zuschlag an.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Zinsen bleiben trotz Rechnungsberichtigung

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass Sie als Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen. Das Umsatzsteuergesetz verlangt dafür die Einhaltung vieler Formalien. Häufig werden

Rechnungen jedoch erst bei Betriebs- oder Umsatzsteuersonderprüfungen - nach vielen Monaten oder Jahren - beanstandet. Stellt sich dann heraus, dass Sie aus einer **nicht ordnungsgemäßen Rechnung die Vorsteuer** gezogen haben, müssen Sie den Betrag **verzinsen**: bei einem Zinssatz von **6 % pro Jahr** eine spürbare Belastung.

Hinsichtlich der Verzinsung nützt es auch nichts, wenn Sie sich eine **neue ordnungsgemäße Rechnung** ausstellen lassen. Denn diese **wirkt erst für die Zukunft** ab dem Zeitpunkt ihres Vorliegens. Für vergangene Zeiträume müssen Sie den Betrag trotzdem verzinsen.

Diese sehr formale Rechtslage wird immer wieder kritisiert. Auch der Europäische Gerichtshof hat sich kürzlich mit der Rechnungskorrektur beschäftigt, zur Zinsproblematik allerdings keine klare Aussage getroffen. Das Finanzministerium des Landes Brandenburg lehnt in einem ganz neuen Erlass die Kritik nun ab. Es geht weiterhin davon aus, dass eine **Rechnungskorrektur nicht zurückwirkt** und daher auch weiterhin **Zinsen** anfallen. Damit hat sich Brandenburg als erstes Bundesland klar positioniert; seine Entscheidung dürfte Signalwirkung für andere haben.

Hinweis: Kontrollieren Sie die Eingangsrechnung auf die Einhaltung der Formalien auch weiterhin peinlich genau. Nur so können Sie Streitigkeiten mit dem Finanzamt und einen teuren Zinslauf vermeiden.

Rückstellung

Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Rückstellungen müssen in der Handelsbilanz gebildet werden für

- ungewisse Verbindlichkeiten,
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und
- im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Jahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.

In der Steuerbilanz sind diese über den Grundsatz der Maßgeblichkeit zu bilden, soweit nicht steuerrechtliche Sondervorschriften den Ansatz verbieten. Die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen erfordert sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz den Ausweis einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** in Höhe der voraussichtlich **zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten** zu bilden ist. Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstich-

tag entstanden sind. Die voraussichtliche Aufbewahrungsdauer bemisst sich nach der gesetzlichen Aufbewahrungsdauer.

Hinweis: Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wird bei Betriebsprüfungen regelmäßig kontrolliert. Um hier unnötige Diskussionen zu vermeiden, sollten wir diese vorsorglich gemeinsam überprüfen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Körperschaftsteuerliche Organschaft

BFH hält an Verlustübernahmepflicht fest

Sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft setzt den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags voraus. Dieser beinhaltet im Wesentlichen die Verpflichtung der Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen, und die Pflicht des Organträgers, den Verlust der Organgesellschaft zu übernehmen.

Diese Regelung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn es sich bei der **Organgesellschaft** - was im Übrigen der häufigste Fall sein dürfte - um eine **GmbH** handelt. Denn ist beispielsweise die Organgesellschaft eine AG, ergibt sich die **Verlustübernahmepflicht** unmittelbar aus dem Aktiengesetz (AktG). Bei der GmbH muss die Anwendung des Aktiengesetzes dagegen ausdrücklich vereinbart werden. Die Formulierung dieser Anwendung ist jedoch mit Zweifeln behaftet, zumal die maßgebliche Vorschrift (§ 302 AktG) mit der Schuldrechtsreform 2004 erweitert worden ist (§ 302 Abs. 4 AktG **Verjährungsregelung**).

Oft wird der erforderliche **Verweis** auf diesen Absatz aber vergessen. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dies ein nicht heilbarer verfahrensrechtlicher Verstoß, der dazu führt, dass das Organschaftsverhältnis nicht anerkannt wird.

Hinweis: Verwiesen werden muss nicht auf alle Absätze des § 302 AktG. So ist nach ausdrücklichem Hinweis des BFH ein fehlender Verweis auf Absatz 2 für die Organschaft unschädlich.

Anteilsveräußerung

Trotz zeitlichen Zusammenhangs kein Gestaltungsmissbrauch

Nutzen Steuerzahler ihre Verluste gezielt, um Steuern zu sparen, vermutet die Finanzverwaltung oft einen Gestaltungsmissbrauch. Gleichwohl hat

der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit regelmäßig bestätigt, dass Steuerpflichtige ihre Steuerlast optimieren bzw. minimieren dürfen.

Einmal mehr hat der BFH entschieden, dass die **verlustbringende Veräußerung von Anteilen** an einer Kapitalgesellschaft, die im Privatvermögen gehalten werden, an einen Mitgesellschafter **nicht rechtsmissbräuchlich** ist. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerer in engem zeitlichen Zusammenhang den Gesellschaftsanteil eines anderen Gesellschafters - in gleicher Höhe an derselben Gesellschaft - kauft. Es steht ihm frei, ob, wann und an wen er seine Anteile veräußert. Der BFH betont, dass keine der gesetzlich geregelten Verlustabzugsbeschränkungen vorliegt, so dass **Verluste, die bei einer ringweisen Anteilsveräußerung erzielt** werden, aufgrund des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit **steuermindernd zu berücksichtigen** sind.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreier Arbeitslohn

Finanzierungsanteile von Arbeitnehmern sind Arbeitgeberbeiträge

Kürzlich musste der Bundesfinanzhof (BFH) darüber entscheiden, ob die Beiträge eines Arbeitgebers an eine **Pensionskasse** als steuerfreier Arbeitslohn zu berücksichtigen sind. Streitig war, ob **Finanzierungsanteile von Arbeitnehmern, die im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthalten sind, als Arbeitgeberbeiträge steuerfrei** sind. Dem hat der BFH zugestimmt. Unter den Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“ fallen seiner Ansicht nach alle Beiträge, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst schuldet und an die Versorgungseinrichtung leistet. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Wer die Versicherungsbeiträge finanziert - das heißt, wen diese wirtschaftlich belasten -, ist dabei unbeachtlich.

Doppelte Haushaltsführung

Wann der BFH umgekehrte Familienheimfahrten nicht anerkennt

Als Arbeitnehmer können Sie Mehraufwendungen bei einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn Sie außerhalb des Orts, in dem Sie einen eigenen Hausstand un-

terhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort übernachten. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die Ihnen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, zählen auch die Kosten der Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten). Pro Woche kann nur eine Familienheimfahrt steuermindernd berücksichtigt werden.

Treten Sie als derjenige **Ehegatte**, der den **doppelten Haushalt** führt, die wöchentliche **Familienheimfahrt aus privaten Gründen nicht** an, so sind die **Aufwendungen Ihres Partners für seine Besuchsfahrt** zu Ihrem Beschäftigungsort **keine Werbungskosten**, so der Bundesfinanzhof.

5. ... für Hausbesitzer

Lebenslänglicher Nießbrauch

BFH begrenzt den Jahreswert von Nutzungen

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um ein vermietetes bebautes Grundstück, das die Klägerin und ihre beiden Geschwister von ihrer Mutter geschenkt bekommen hatten. Die Mutter hatte sich ein lebenslanges unentgeltliches Nießbrauchsrecht an diesem vorbehalten. Erst später verzichtete sie auf den vorbehaltenen Nießbrauch gegen eine monatliche Zahlung. Strittig war die Festsetzung der Schenkungsteuer.

Bei einer **gemischten Schenkung** ist der objektive Tatbestand einer **freigiebigen Zuwendung** dann erfüllt, wenn

- gemessen am Verkehrswert einer höherwertigen Leistung eine Gegenleistung von geringerem Wert gegenübersteht und
- die höherwertige Leistung neben Elementen der Freigiebigkeit auch die eines Austauschvertrags enthält, ohne dass sie sich in zwei selbständige Leistungen aufteilen ließe.

Der BFH hat nun entschieden, dass bei der **Berechnung des Höchstwerts des lebenslänglichen Nießbrauchs** bei einem **bebauten Grundstück** auf die **Gesamtregelung des Bewertungsgesetzes einschließlich der Mindestwertregelung** abzustellen ist.

Hinweis: Sowohl bei der Bestellung als auch bei der Ablösung eines Nießbrauchsrechts (gegebenenfalls durch Verzicht) empfehlen wir Ihnen, die steuerlichen Konsequenzen mit uns zu besprechen, um ungewollte Steuernachteile und -nachzahlungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen